

Firmenkunden- informationen

Lohnsteuer-Update **kurz&kompakt**

Stand: Juli 2024

Agenda



Aktuelle lohnsteuerliche Themen

1

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Zuwendungen des ArbG an den ArbN und dessen Begleitpersonen anlässlich von **Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene** mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltungen**) führen **grundsätzlich zu Arbeitslohn**.

- **Kein Arbeitslohn** liegt vor, wenn
 - der Teilnehmerkreis überwiegend (>50 %) aus ArbN + Begleitpersonen besteht und
 - die Teilnahme an der BV **allen ArbN** des Betriebs oder des Teilbetriebs **offen steht** und
 - der Betrag von 110 € anteilig je teilnehmenden ArbN je BV nicht überstiegen wird (Freibetrag)
 - Höhe der Zuwendungen = sämtliche Aufwendungen des ArbG einschl. USt

Der Freibetrag von 110 € gilt für **max. zwei BV** eines ArbN jährlich!

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson bis 110 €
- **Kein Arbeitslohn**
- SV beitragsfrei



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson über 110 €
- **Arbeitslohn**
- Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 % (SV beitragsfrei)



- Zuwendung je teilnehmenden ArbN + Begleitperson bei mehr als 2 BV jährlich
- **Arbeitslohn**
- Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 % (SV beitragsfrei)

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Übersteigt der Arbeitslohnanteil je teilnehmenden ArbN den Freibetrag von 110 € oder handelt es sich um die dritte BV mit Teilnahme des ArbN, hat der ArbG die Möglichkeit, den Arbeitslohn aus Anlass von BV pauschal mit 25 % zu besteuern.

- **Auffassung** der FinVerw.
 - Pauschalierung nur möglich, wenn die BV **allen ArbN** des Betriebs oder Teilbetriebs **offen steht**
 - damit keine Pauschalierung von z. B. Führungskräftefeiern möglich

BFH-Urteil vom 27.03.2024

- **Pauschalierung ist möglich, auch wenn die BV nicht allen ArbN offen steht!**
 - jedoch keine Anwendung des Freibetrags von 110 €
- Folge: Besteuerung mit 25 % und keine Beitragspflicht in der SV
- Reaktion der FinVerw. bleibt abzuwarten

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen (BV)

Beispiel:

- Ein ArbG veranstaltet eine Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten des Betriebs.
 - Die Kosten je teilgenommene Person betragen 140 €.

- Eine weitere Weihnachtsfeier wird nur für ArbN, die zum oberen Führungskreis gehören, durchgeführt.
 - Die Kosten dieser Feier betragen pro teilgenommene Person 200 €.

Lösung:

- Bei beiden Weihnachtsfeiern handelt es sich um eine BV, deren Teilnehmerkreis überwiegend aus ArbN besteht.

- Weihnachtsfeier, die allen ArbN offen steht
 - in Höhe von 110 € (Freibetrag) liegt kein AL vor
 - je ArbN können 30 € mit 25 % pauschal besteuert werden (SV-frei)

- Führungskräftefeier
 - kein Freibetrag, da begrenzter Personenkreis
 - Pauschalierung von 200 € mit 25 % ist laut BFH-Urteil möglich, da die BV hierfür nicht allen ArbN offen stehen muss (SV-frei)

BSG-Urteil: Ausübung Pauschalierungswahlrecht

Für die **beitragsrechtliche Behandlung** kommt es auf die **tatsächliche Erhebung der pauschalen Lohnsteuer** an. Eine vom ArbG erst im Nachhinein vorgenommene Pauschalbesteuerung wirkt sich auf die beitragsrechtliche Behandlung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung aus.

BSG-Urteil vom 23.04.2024

- Aufwendungen über 110 € je ArbN bzw. ab der dritten BV sind sozialversicherungspflichtig
 - **Ausnahme:** LSt-Pauschalierung mit 25 % wird in Anspruch genommen
- **Entscheidend:** Zeitpunkt der Pauschalbesteuerung
 - SV-frei, wenn Pauschalierung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt (Ifd. Monat)
 - SV-pflichtig, wenn Pauschalierung nach Erstellung der LStB durchgeführt wird

Vereinfachung: spätestens bis Erstellung der LStB (letzter Tag im Februar des Folgejahres)
 lt. Besprechung Spitzenverband der Sozialversicherung vom 20.04.2016.

BSG-Urteil: Ausübung Pauschalierungswahlrecht

Beispiel:

- Ein ArbG feierte im September 2022 mit seinen ArbN ein Firmenjubiläum. Die Kosten betragen nach Abzug des Freibetrags von 110 € für sämtliche ArbN 100.000 €.
- Bei der LSt-Anmeldung für September 2022 hat der ArbG weder individuell noch pauschal den AL besteuert.
- Als der Fehler im März 2023 auffiel, übermittelte der ArbG für September 2022 eine korrigierte LSt-Anmeldung, bezahlte 25 % Pauschalsteuer auf den Betrag von 100.000 € und stellte den AL beitragsfrei.

Lösung:

- Lohnsteuer
 - die LSt-Anmeldung September 2022 steht grds. unter VdN, sodass eine spätere Änderung möglich ist
 - der ArbG kann den AL pauschal mit 25 % besteuern
- Sozialversicherung
 - grds. beitragsfrei, wenn pauschal besteuert wurde
 - jedoch tatsächliche Pauschalbesteuerung bis spätestens 28.02.2023 erforderlich
 - spätere Pauschalbesteuerung ohne Auswirkung auf SV-Pflicht
 - damit im Beispielsfall beitragspflichtiger AL

Liegt Arbeitslohn vor?

Übernahme der Kosten eines Führungszeugnisses durch den ArbG:

- ArbG verlangen teilweise in Rahmen des Einstellungsverfahrens die Vorlage eines Führungszeugnisses vom ArbN

Liegt Arbeitslohn vor, wenn der ArbG die Kosten des Führungszeugnisses übernimmt?

- Es liegt eine Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des ArbG vor, daher ist **kein Arbeitslohn zu versteuern** (BFH vom 08.02.2024, VI R 10/22).

Betriebliches WLAN für private Geräte des ArbN (z. B. Tablet oder Handy):

- ArbG ermöglichen es den ArbN das betriebliche WLAN auch für private Geräte zu verwenden

Handelt es sich hierbei um einen als Arbeitslohn zu versteuernden geldwerten Vorteil?

- Grundsätzlich liegt Arbeitslohn vor, aus Vereinfachungsgründen ist jedoch aufgrund des geringen Wertes auf eine **Versteuerung zu verzichten**.

Coworking Space als Auswärtstätigkeit?

Coworking Space ist eine moderne **Alternative zwischen Homeoffice** und der Tätigkeit im **Büro des ArbG**. ArbG bieten in angemieteten Räumlichkeiten einen **flexiblen Arbeitsplatz** für die ArbN. Die ArbN können den entsprechenden Arbeitsplatz buchen.

Auswirkungen von Tätigkeiten in einem Coworking Space:

- am Ort des Coworking Space wird in der Regel **keine erste Tätigkeitsstätte** begründet
 - der ArbN wird dort nur gelegentlich tätig
 - der ArbG wird den ArbN in der Regel nicht dem Coworking Space zuordnen
- in der Folge liegt bei Tätigkeiten im Coworking Space eine **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** vor

Der ArbG kann dem ArbN für Tätigkeiten im Coworking Space steuerfreie Reisekosten nach § 3 Nr. 16 EStG erstatten. Möglich ist z. B. die Erstattung von Fahrtkosten mit 0,30 € pro Kilometer oder auch die Erstattung von Mehraufwendungen für Verpflegung.

Katastrophenerlass: LSt-Vereinfachungen

Im Zusammenhang mit z. B. **Unwetterkatastrophen** kann die Finanzverwaltung sog. **Katastrophen-Erlasse** veröffentlichen. Hierin sind auch **lohnsteuerrechtliche Vereinfachungen** geregelt.

Aktuell gibt es zu folgenden Ereignissen Katastrophenerlasse:

- Ukraine-Krieg: BMF vom 24.10.2023
 - aktuell gültig bis zum 31.12.2024
- Unwetter- und Hochwasser-Ereignisse im Saarland und Rheinland-Pfalz im Mai 2024
- Unwetter- und Hochwasser-Ereignisse in Bayern und Baden-Württemberg Ende Mai und Anfang Juni 2024



Katastrophenerlass: LSt-Vereinfachungen

Lohnverzicht einzelner ArbN kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

- Beihilfe oder Unterstützung für geschädigte ArbN (auch im Konzern) oder ArbN von Geschäftspartnern
- Zahlung an spendenempfangsberechtigte Einrichtung
- **Wichtig:** Dokumentation im Lohnkonto
- Lohnverzicht ≠ LSt-Bescheinigung; kein zusätzlicher Spendenabzug für ArbN bei ESt-Veranlagung

Steuerfreie Beihilfe des ArbG an ArbN bis zur Schadenshöhe:

- Beihilfen des ArbG an geschädigte ArbN und Angehörige (§ 15 AO)
- Zinszuschüsse/Zinsvorteile bei aufgenommenen Darlehen bis Schadenshöhe
- Nutzungsüberlassungen PKW, Wohnung + andere Sachzuwendungen
- **Wichtig:** Dokumentation steuerfreier Zahlungen + Schadenshöhe (Glaubhaftmachung) im Lohnkonto

Zukunftsfinanzierungsgesetz – BMF-Schreiben

- Aufbauend auf die bereits mit dem Fondstandortgesetz im Jahr 2020 eingeführten Möglichkeiten, steuerbegünstigt Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten (Vermeidung Dry-income-Besteuerung)
- es gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendes:

Lohnsteuerrechtliche Änderungen ab dem 01.01.2024:

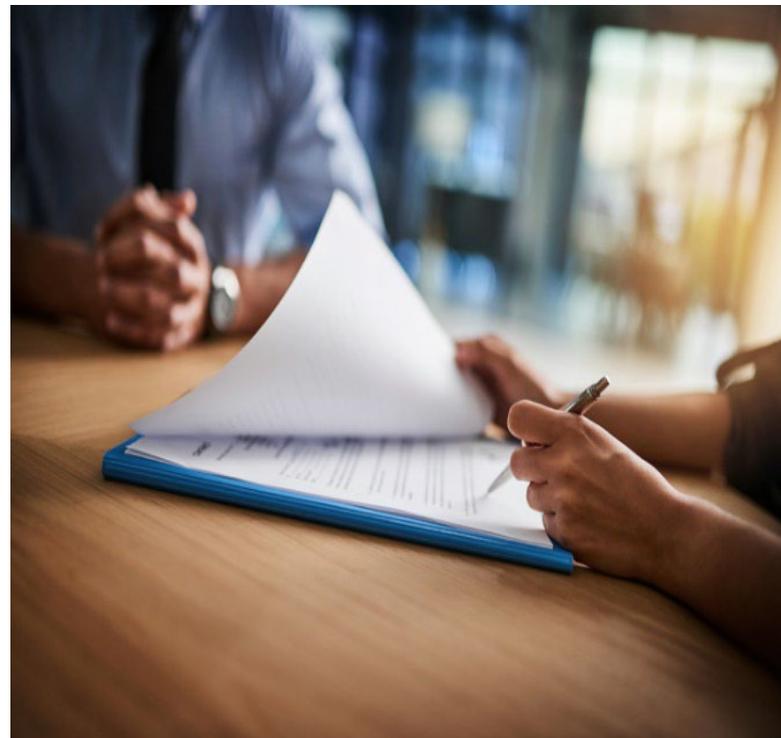
- § 3 Nr. 39 EStG:
 - Erhöhung des Steuerfreibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- § 19a EStG:
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs zur aufgeschobenen Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen (wie bisher: Zusätzlichkeitserfordernis)

Die Finanzverwaltung nimmt zur neuen Rechtslage und den offenen Fragen mit aktualisiertem BMF-Schreiben vom 01.06.2024 umfassend Stellung.

Kurzüberblick über die Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch § 3 Nr. 39 EStG

§ 3 Nr. 39 EStG

- **NEU ab 2024:** Freibetrag von 2.000 € (bisher 1.440 €)
 - Steuerfreibetrag = Jahresbetrag
- **Wie bisher:**
 - Beteiligungsmöglichkeit muss allen ArbN offen stehen, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind
 - maßgebender Zeitpunkt: Bekanntgabe des Angebots
 - späterer Veräußerungserlös = Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - auch bei Gehaltsumwandlung möglich



§ 3 Nr. 39 EStG: Teilnahme steht allen ArbN offen?

Die Anwendung des Freibetrags von 2.000 € ist u. a. davon abhängig, dass die Beteiligungsmöglichkeit am Unternehmensvermögen **allen ArbN „offen steht“**. Jeder ArbN muss daher zumindest die Möglichkeit haben, Anteile zu erwerben.

BFH anhängig: VI R 4/24

- FG Düsseldorf hatte Auffassung des ArbG bestätigt
 - unschädlich wenn ArbG „ruhende Arbeitsverhältnisse“ nicht einbezieht
 - z. B. Elternzeit
 - Freibetrag war daher in allen Fällen anwendbar
- Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten

BFH anhängig: VI R 5/24

- FG Düsseldorf hatte die Auffassung der FinVerw. bestätigt
 - Beteiligungsmöglichkeit muss auch ArbN in Ausbildung „offen stehen“
 - In der Folge war für keinen ArbN der Freibetrag anwendbar
- Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten

Ausblick auf neue Gesetzgebung

2

JStG 2024 – Entwurf: § 19a EStG

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden Änderungen bei der begünstigten Übertragung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vorgenommen. U. a. wurden die Rahmenbedingungen für die sogenannte „aufgeschobene Besteuerung“ nach [§ 19a EStG](#) verbessert.

Weitere Anpassungen durch das JStG 2024:

- Erweiterung der begünstigten Übertragungsmöglichkeit nach [§ 19a EStG](#) auch im Konzernverbund
- Schwellenwerte sind bezogen auf den gesamten Konzern einzuhalten
- keines der Konzernunternehmen darf älter als 20 Jahre sein



Die Anpassung soll rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten.

JStG 2024 – Entwurf: Haftungsbefreiende Anzeige

Hat der ArbG zu wenig LSt einbehalten und kann der ArbG dies nicht nachträglich korrigieren (z. B. weil die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt wurde), ist der ArbG verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen (= sogenannte haftungsbefreiende Anzeige).

- Verpflichtung des ArbG ergibt sich aus § 41c Abs. 4 EStG
- kommt der ArbG seiner Verpflichtung nicht nach, besteht die Gefahr, dass er für die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Haftung genommen wird

Geplante Anpassung durch das JStG 2024:

- geplante Digitalisierung des Verfahrens, da Anzeigen bislang papiergebunden an das FA zu senden waren
- ab 2026 sollen die Anzeigen ausschließlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden

Für die Übermittlung soll ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt werden.

JStG 2024 – Entwurf: Haftungsbefreiende Anzeige

Beispiel

- Der ArbN war bis zum 30. Juni beim ArbG beschäftigt.
- Nach Ausscheiden des ArbN aus dem Dienstverhältnis schließt der ArbG das Lohnkonto ab und übermittelt die elektronische Lohnsteuerbescheinigung an das FA.
- Kurze Zeit später stellt der ArbG fest, dass Sachzuwendungen an den ArbN versehentlich nicht versteuert wurden.

Lösung:

- Der ArbG hat festgestellt, dass für den ArbN zu wenig LSt einbehalten wurde.
- Da der ArbN nicht mehr beschäftigt ist und das Lohnkonto bereits abgeschlossen wurde, kann der ArbG keine Änderung des LSt-Abzugs mehr vornehmen.
- Der ArbG ist verpflichtet, dies ggü. dem FA nach § 41c Abs. 4 EStG anzuzeigen.
- Ab 2026 soll die Anzeige elektronisch an das FA übermittelt werden können.

JStG 2024 – Entwurf: Mobilitätsbudget

▪ Planungen des JStG 2024:

- Einführung eines sog. **Mobilitätsbudgets**
 - Anreize für möglichst umweltverträgliche Mobilität sollen geschaffen werden
 - kurzfristige bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund
 - zur Nutzung **außerdienstlicher** Mobilitätsleistungen
- Wahlrecht des ArbG: **Pauschalierung mit 25 % bis zum Betrag von 2.400 €** zulässig
- sofern die Leistungen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden



Nach aktuellen Planungen sollen die Regelungen ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes gelten. Das Gesetz soll planmäßig Ende dieses Jahres verkündet werden.

JStG 2024 – Entwurf: Mobilitätsbudget

Voraussichtlich **begünstigte** Mobilitätsformen:

- E-Scooter
- gelegentliche Nutzung von
 - Car-Sharing,
 - Bike-Sharing oder
 - andere Sharing-Angebote
- Fahrdienstleistungen (z. B. Uber)
- Erwerb von Einzel- oder Zeitfahrkarten im Bus- und Bahnverkehr

Voraussichtlich **nicht begünstigte** Mobilitätsformen:

- **auf Dauer angelegte** und nicht nur gelegentliche Nutzung eines PKWs, z. B.
 - Mietwagen,
 - Leasingmodelle oder andere
 - Abo-Modelle
- Flugreisen
- privater PKW des ArbN
- Firmenwagen zur privaten Nutzung

Die endgültige gesetzliche Ausgestaltung des Mobilitätsbudgets bleibt abzuwarten.

Weitere geplante Änderungen im JStG 2024

Folgende weitere Regelungen mit lohnsteuerrechtlichem Bezug sind im JStG 2024 bislang vorgesehen:

- Ausübung des **Pauschalierungswahlrecht** im Rahmen von **LSt-Außenprüfungen** auch durch schriftliche oder elektronische Erklärung ggü. FA möglich
- ArbN können u. a. auch im **Jahr der Trennung** einen (zeitanteiligen) **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** berücksichtigen lassen (neben familiengerechter StKI.)
- Verschiebung des jährlichen **Starttermins des LSt-Ermäßigungsverfahrens** ab 2025 auf den 01. November



2. BRSVG – Entwurf 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Ziel: Stärkung und Reformierung der betrieblichen Altersvorsorge, insbesondere der ArbN, die zur Gruppe der Niedrigverdiener zählen.

Erhöhung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung § 100 EStG

- Voraussetzung beim ArbN:
 - 1. Dienstverhältnis mit Lohnsteuerabzug im Inland (StKl. I-V)
 - max. AL im Monat: 2.575 € → **NEU:** 3 % der BBMG RV West des Jahres (2024: 2.718 €)
 - gilt auch für Teilzeitkräfte

- Förderbetrag beträgt 30 % der vom ArbG zusätzlich gezahlten Beträge
 - mindestens 240 € im Jahr x 30 % = 72 €
 - maximal 960 € im Jahr x 30 % = 288 € → **NEU:** max. 1.200 € x 30 % = 360 €

- Zahlungen des ArbG bis 1.200 € steuerfrei

Entwurf: Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums

Höhe des Grundfreibetrags		
	2024 bisher	2024 neu
Einzelveranlagung	11.604 €	11.784 € (+ 180 €)
Zusammenveranlagung	23.208 €	23.568 € (+ 360 €)

Höhe der Kinderfreibeträge		
	2024 bisher	2024 neu
halber KFB	3.192 €	3.306 € (+ 228 €)
voller KFB	6.384 €	6.612 € (+ 456 €)

- Umsetzung über die sogenannte „Dezemberlösung“
 - neuer Programmablaufplan für Dezember 2024
 - hierin ist die gesamte Anpassung der Freibeträge für das gesamte Jahr berücksichtigt
 - korrigierte Lohn- und Gehaltsabrechnungen werden dadurch vermieden

Entwurf: Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)

Höhe des Grundfreibetrags		
	2025	2026
Einzel- veranlagung	12.084 € (+ 300 €)	12.336 € (+ 252 €)
Zusammen- veranlagung	24.168 € (+ 600 €)	24.672 € (+ 504 €)

Höhe der Kinderfreibeträge		
	2025	2026
halber KFB	3.336 € (+ 30 €)	3.414 € (+ 78 €)
voller KFB	6.672 € (+ 60 €)	6.828 € (+ 156 €)

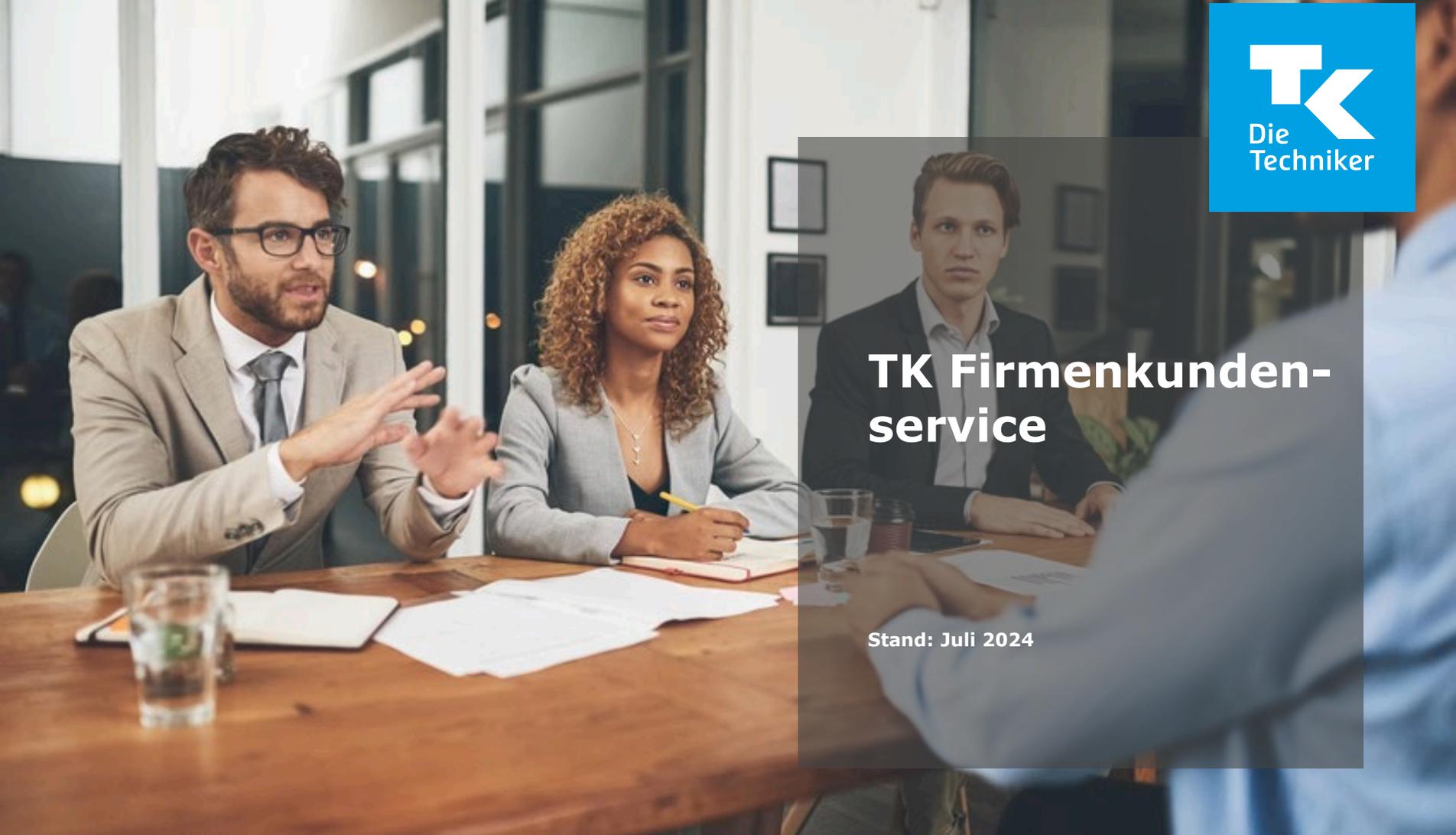
- Erforderliche Anpassungen der Freibeträge und auch des ESt-Tarifs
- Anpassung Kindergeld
 - ab 2025 von 250 € auf 255 €
 - ab 2026 von 255 € auf 259 €

Entwurf: Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)

Wegfall der Steuerklassenkombination III / V:

- Ziel:
 - mehr Fairness für den Ehegatten, der bislang in StKl. V eingereicht war
 - gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung
- Umsetzung:
 - Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktorverfahren
 - wird auch für Alleinverdiener-Ehen ermöglicht
 - jährlich wird automatisch anhand der Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Ehegatten ein neuer Faktor zum 01.04. eines jeden Jahres gebildet

Beachte: Die Steuerklassen III/V fallen erst zum 01.01.2030 weg. Das weitere Gesetzgebungsverfahren und die detaillierteren Informationen bleiben abzuwarten.



TK Firmenkunden-
service

Stand: Juli 2024

- Am **10.10.2024** veranstalten wir ein Webinar **Sozialversicherungs-Update kurz und kompakt:**

Anmeldeseite unter:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742

- Am **07.08.2024** läuft das nächste TK-Webinar mit unserem Koop-Partner Haufe. Hier geht es um das **Thema Versicherungsrecht**. Einige wenige freie Plätze stehen noch zur Verfügung.

Anmeldeseite unter:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2076806



NEU:

TK-Experten-Sprechstunde -
am **9.8.2024** ab 10 Uhr, alles
Rund um die **eAU**.

Firmenkunden.tk.de,
Suchnummer: 2174418

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff 

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff



Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >

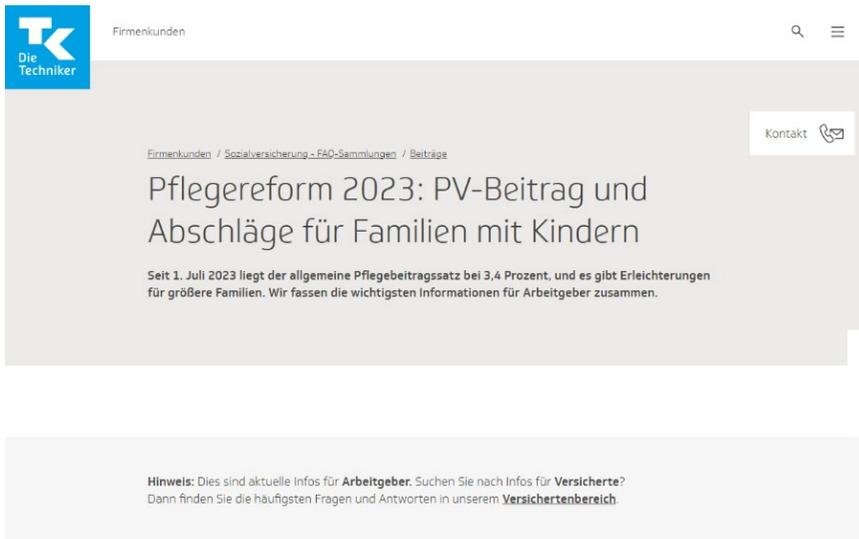
Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >

Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen



Firmenkunden

Die Techniker

Suche

Menü

Kontakt

Firmenkunden / Sozialversicherung - FAQ-Sammlungen / Beiträge

Pflegereform 2023: PV-Beitrag und Abschläge für Familien mit Kindern

Seit 1. Juli 2023 liegt der allgemeine Pflegebeitragsatz bei 3,4 Prozent, und es gibt Erleichterungen für größere Familien. Wir fassen die wichtigsten Informationen für Arbeitgeber zusammen.

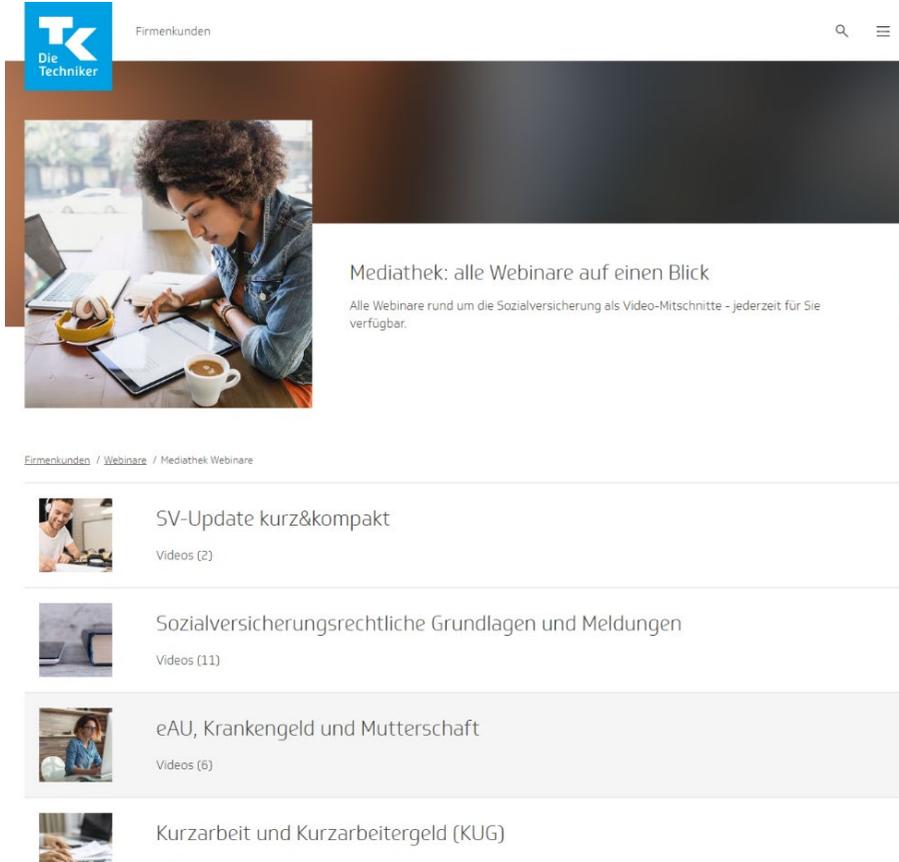
Hinweis: Dies sind aktuelle Infos für **Arbeitgeber**. Suchen Sie nach Infos für **Versicherte**? Dann finden Sie die häufigsten Fragen und Antworten in unserem **Versichertenbereich**.

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

Antworten für Arbeitgeber

- Wie hoch ist der Pflegeversicherungs-Beitrag seit Juli 2023? >
- Wie müssen Arbeitgeber den Pflegebeitrag seit 1. Juli 2023 berechnen? >
- Wie können meine Beschäftigten für die Berechnung der Abschläge nachweisen, dass sie Kinder haben? Und bei wem? >
- Bis zu welchem Alter rechnen Sie die Kinder beim Pflegeversicherungsbeitrag an? >
- Welcher Pflegeversicherungsbeitragsatz gilt, wenn alle Kinder mindestens 25 Jahre >

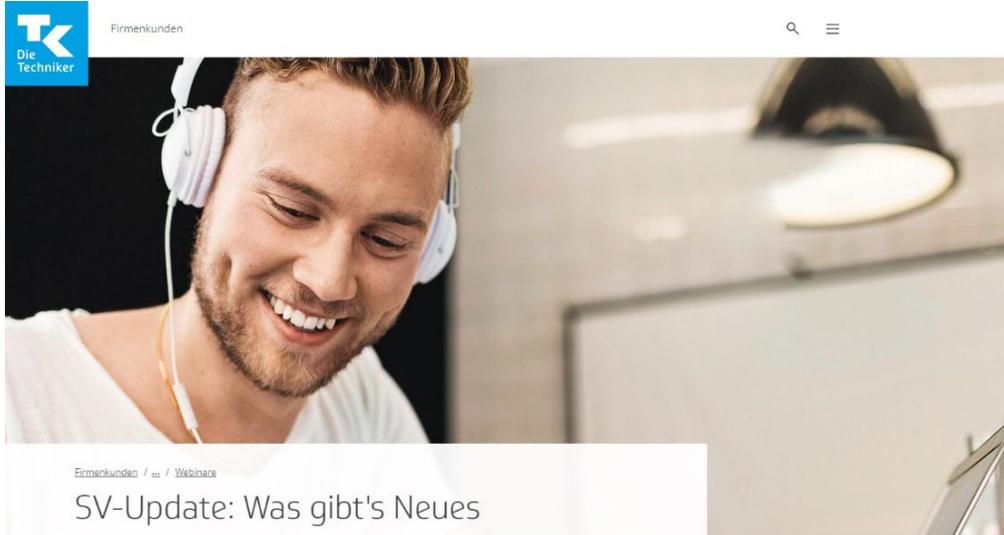
TK-Mediathek



The screenshot shows the TK-Mediathek website for 'Firmenkunden'. At the top left is the TK logo and 'Die Techniker' text. To its right is 'Firmenkunden', a search icon, and a menu icon. Below this is a large banner image of a woman working at a desk with a laptop and a coffee cup. To the right of the image is the text: 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' and 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below the banner is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. There are four video categories listed, each with a small thumbnail image, a title, and a count of videos: 1. 'SV-Update kurz&kompakt' (Videos (2)), 2. 'Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen' (Videos (11)), 3. 'eAU, Krankengeld und Mutterschaft' (Videos (6)), 4. 'Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)'.

Webinare als Video in unserer
Mediathek - jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden



Firmenkunden / [»](#) / [Webinare](#)

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?



🕒 2 Minuten Lesezeit

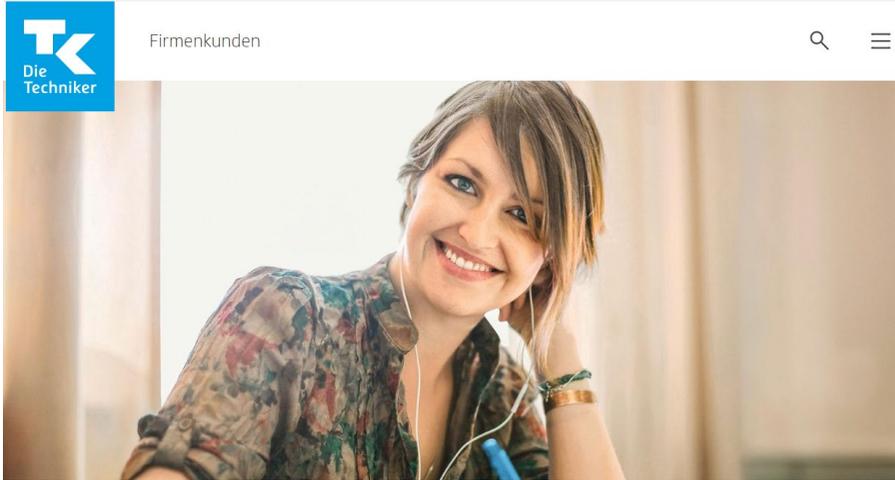
Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

In heißerter Webinare, Firm bieten wir Ihnen kurze & kompakte Informationen

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

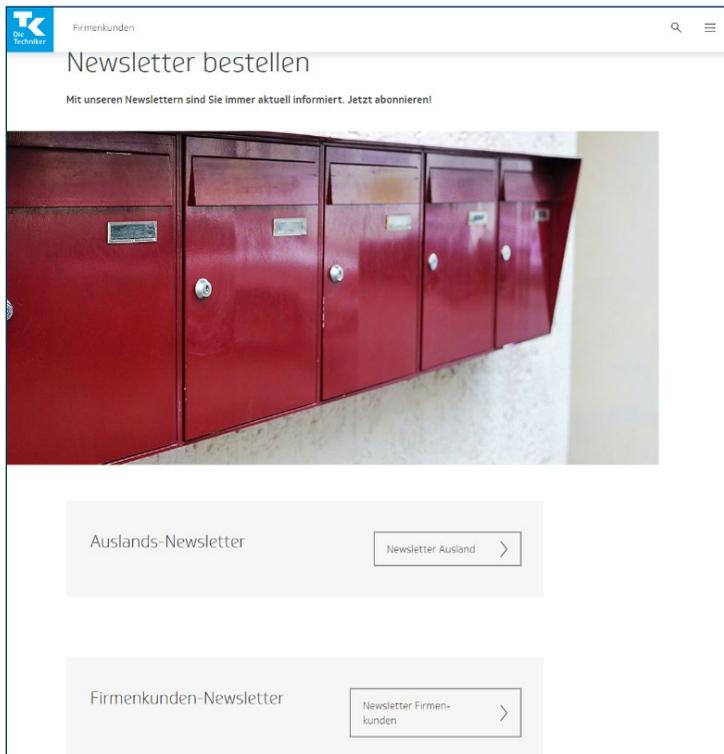


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch Auswirkungen auf die korrekte Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge.

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren -
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfort-
zahlungsgesetz

The image shows a man in a dark blue polo shirt standing in front of a grey background. He is gesturing with his hands as if speaking. The TK logo is visible in the bottom left corner of the video frame.

In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

Umfassend informiert: thematisch gebündelte Informationen
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2031620



Firmenkunden



Firmenkunden / [Vertieftes SV-Wissen und Downloads](#)

Webinare

Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.

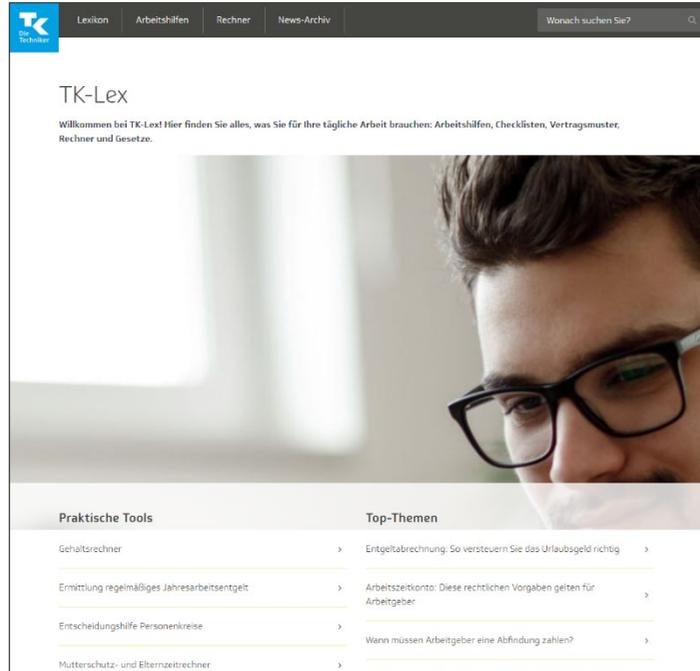


Unsere nächsten Termine:

- Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >
- SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2076806

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** - tk-lex.tk.de

Feedbackbefragung 2024

Geben Sie uns gern Ihr Feedback zu unserem Webinar, damit wir unsere Webinare weiter optimieren können:

Link:

<https://www.menti.com/alh1axcivrnc>

QR-Code:





Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2076806
Beratungsblätter	2068424
Broschüre Beiträge	2138524
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844